

# Satzung

**der Stadt Hagen über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für öffentliche Abwasseranlagen (Anschlussbeitragssatzung) vom 29. Dezember 1987, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 21. November 1991**

---

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Buchst. g) und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Stadt Hagen am 17. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Anschlussbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die Inanspruchnahme oder für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

## **§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke (§ 8), die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zu Bebauung anstehen.
  - c) eine gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie gewerblich oder industriell ohne Bebauung genutzt werden oder werden dürfen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn ein Grundstück über einen verlängerten Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder wird.

## **§ 3 - Beitragssatz <sup>1)</sup>**

Der Beitragssatz beträgt 2,50 DM.

---

<sup>1)</sup> § 3 geändert durch den I. Nachtrag vom 21. November 1991

## 60.60.03 Satzung über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für öffentliche Abwasseranlagen

Für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, beträgt der Beitragssatz 2,17 DM.

### **§ 4 - Beitragsberechnung**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird berechnet, in dem der Beitragssatz mit der sich aus Satz 2 oder Satz 3 ergebenden Summe oder mit dem sich aus Satz 4 ergebenden Produkt vervielfältigt wird.

Für das Maß der Nutzung wird die Summe gebildet aus der Grundstücksfläche und der mit 3,5 multiplizierten Geschossfläche. Ist eine Baumasse maßgebend, so wird die Summe gebildet nur aus der Grundstücksfläche und der Baumasse.

Für die Art der Nutzung werden die nach Satz 2 oder 3 errechneten Summen multipliziert mit den in § 6 genannten Vervielfältigern.

- (2) 1. a) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen. Unberücksichtigt bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gehören auch solche für die Kleintierhaltung. Unberücksichtigt bleiben ferner Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach der jeweils im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht geltenden baurechtlichen Regelung im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach der jeweils im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht geltenden baurechtlichen Regelung Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.
- b) Ist eine Geschossflächenzahl, die angibt, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind, im Bebauungsplan festgesetzt, so errechnet sich die zulässige Geschossfläche aus der Geschossflächenzahl.
2. a) Die Baumasse ist nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses zu ermitteln. Die Baumassen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände und Decken sind mitzurechnen.
- Bei baulichen Anlagen, bei denen eine Berechnung der Baumasse nach Satz 1 nicht möglich ist, ist die tatsächliche Baumasse zu ermitteln. Unberücksichtigt bleiben bei der Ermittlung der Baumasse bauliche Anlagen und Gebäudeteile nach Nr. 1 a) Sätze 3 bis 5.

- b) Ist eine Baumassenazhl, die angibt, wieviel Kubikmeter Baumasse je qm Grundstücksfläche zulässig sind, im Bebauungsplan festgesetzt, so errechnet sich die zulässige Baumasse aus der Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung).

## **§ 5 - Maß der Nutzung**

- (1) Das Maß der Nutzung ergibt sich wie folgt:

1. In Bebauungsplangebieten:

- a) Maßgebend ist die aus dem Bebauungsplan hergeleitete höchstzulässige Geschossfläche oder Baumasse. Wird die höchstzulässige Geschossfläche oder Baumasse im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht tatsächlich überschritten, ist die tatsächliche Geschossfläche oder Baumasse maßgebend.
- b) Ist die Geschossfläche aus dem Bebauungsplan nicht herzuleiten, ist maßgebend bei bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschossfläche.
- c) Ist die Baumasse aus dem Bebauungsplan nicht herzuleiten, so ist maßgebend bei bebauten Grundstücken mit Gebäuden ohne geschossmäßige Unterteilung, die über 3,5 m hoch sind, die tatsächliche Baumasse.
- d) Ist eine Geschossfläche oder Baumasse aus dem Bebauungsplan nicht herzuleiten, so ist bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken maßgebend die Geschossfläche oder Baumasse, die sich wie folgt errechnet:

Aus der vorhandenen Bebauung der Grundstücke in der Nachbarschaft wird die durchschnittliche (arithmetisches Mittel) Geschosflächen- oder Baumassenzahl ermittelt und mit der Grundstücksfläche des unbebauten Grundstücks multipliziert.

2. In unbeplanten Gebieten:

- a) Bei bebauten Grundstücken ist maßgebend die tatsächliche Geschossfläche.
- b) Bei Gebäuden ohne geschossmäßige Unterteilung (z.B. Sporthallen), die über 3,5 m hoch sind, ist maßgebend die tatsächliche Baumasse.
- c) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ist maßgebend die Geschossfläche oder Baumasse, die sich wie folgt errechnet:  
Aus der vorhandenen Bebauung der Grundstücke in der Nachbarschaft wird die durchschnittliche (arithmetisches Mittel) Geschosflächen- oder Baumassenzahl ermittelt und mit der Grundstücksfläche des unbebauten Grundstücks multipliziert.

- (2) Gemeinsame Regelung für geplante und ungeplante Gebiete

1. Bei unbebaubaren Grundstücken ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 3 abweichend von der Summenbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder 3 nur die Grundstücksfläche maßgebend. Ist ein an sich unbebaubares Grundstück tatsächlich bebaut, so gilt die Regelung unter Abs. 1 entsprechend.

## **60.60.03 Satzung über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für öffentliche Abwasseranlagen**

Ist ein unbebaubares Grundstück, ohne bebaut zu sein und ohne gewerblich oder industriell genutzt zu werden, tatsächlich angeschlossen, so gilt die Regelung des Satzes 1 entsprechend.

2. Für Grundstücksflächen, die überwiegend ebenerdig, aber nicht gewerblich genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Spiel- und Sportanlagen, Freibäder), ist abweichend von der Summenbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 maßgebend nur die halbe Grundstücksfläche. Das gilt auch in Ebauungsplangebiet, falls der Bebauungsplan keine anderweitige Regelung festsetzt. Soweit die Grundstücksflächen mit baulichen Anlagen entsprechend der Zweckbestimmung der Grundstücksflächen versehen sind oder sind solche baulichen Anlagen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, ist maßgebend für diese Flächen die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder 3. Zu diesen Flächen gehören die erforderlichen Bauwiche und Abstandsflächen nach der jeweils im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht geltenden baurechtlichen Regelung.

### **§ 6 - Vervielfältiger für die Art der Nutzung**

- (1) In Bebauungsplangebiet, gelten für die Art der Nutzung als Vervielfältiger bei Kern- und Gewerbegebiet, 1,2 und bei Industriegebiet, 1,25. Entspricht die Art der im Sondergebiet festgesetzten Nutzung einer kerngebietlichen oder gewerblichen Nutzung, so gilt als Vervielfältiger 1,2. Ist in Bebauungsplangebiet, die Art der Nutzung nicht oder nicht vollständig festgesetzt, werden die Vervielfältiger - soweit die Festsetzung fehlt - entsprechend dem nachfolgenden Abs. 2 ermittelt.
- (2) In unbeplanten Gebieten
  1. Bei bebauten Grundstücken ist maßgebend für die Art der Nutzung die tatsächliche Nutzung.

Wird der bebaute Teil des Grundstückes überwiegend gewerblich genutzt oder hat er eine überwiegende Nutzung durch Geschäfts-, Büro-, Praxis- oder Verwaltungsgebäude, gilt als Vervielfältiger für den bebauten Teil des Grundstückes zuzüglich der im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen und Bauwiche 1,2. Wird der nach Satz 2 ermittelte bebaute Teil des Grundstückes industriell genutzt, gilt als Vervielfältiger 1,25.

Für die übrige Grundstücksfläche gelten die nachfolgenden Regelungen unter 2. oder 3. entsprechend.
  2. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ist maßgebend für die Art der Nutzung diejenige, die sich aus der überwiegend vorhandenen Nutzung der Grundstücke in der Nachbarschaft ergibt. Der Vervielfältiger für die Art der Nutzung der Grundstücke ergibt sich aus der Regelung unter 1.
  3. Bei unbebaubaren Grundstücken gilt bei gewerblicher Nutzung als Vervielfältiger 1,15 und bei industrieller Nutzung 1,2.

### **§ 7 - Teilanschluss**

- (1) Darf nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wird der sich aus § 4 Abs. 1 ergebende Anschlussbeitrag mit 0,4 multipliziert und dadurch ermäßigt.
- (2) Darf nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wird der sich aus § 4 Abs. 1 ergebende Anschlussbeitrag multipliziert mit 0,6 und dadurch ermäßigt.

### **§ 8 - Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der für die Stadtentwässerung nach der Verkehrsauffassung eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 9 - Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. Ist der Anschluss ohne Genehmigung hergestellt worden, entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) In den Fällen des § 7 (Teilanschluss) entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück in vollem Umfange (Vollanschluss) an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

### **§ 10 - Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

### **§ 11 - Erhebung und Fälligkeit des Beitrages**

Der Beitrag wird durch Bescheid des Oberstadtdirektors - Bauverwaltungsamt - erhoben.

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 12 - Sonderregelung für den Entwicklungsbereich „Unteres Lennetal“ Hagen-Halden**

(1) Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch die Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Unteres Lennetal“ Hagen-Halden vom 6. November 1973 (GV NW 1973 S. 485) und durch die erste Verordnung zur Erweiterung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Unteres Lennetal“ Hagen-Halden vom 1. November 1978 (GV NW 1978 S. 565) den städtebaulichen Entwicklungsbereich „Unteres Lennetal“ Hagen-Halden förmlich festgelegt bzw. erweitert. Für die Grundstücke in dem Satz 1 genannten Bereich entsteht bei der Möglichkeit zum Anschluss oder bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage eine Anschlussbeitragspflicht nicht, soweit dieser Teil der öffentlichen Abwasseranlage im Rahmen der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme hergestellt worden ist oder hergestellt wird.

(2) Für die übrigen Grundstücke bleibt die Beitragspflicht unberührt.

### **§ 13 - Übergangsvorschrift**

(1) Für die Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage hätten angeschlossen werden können, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird ein Anschlussbeitrag nicht erhoben im Entwicklungsraum, wenn für den Anschluss oder für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bereits aufgrund früherer Regelungen eine einmalige Kanalanschlussgebühr, ein Anschlussbeitrag oder diesen Abgaben wirtschaftlich gleichkommende Leistungen erbracht worden sind. Satz 1 gilt auch, wenn eine der in Satz 1 genannten Forderungen wegen Erlass oder Verjährung erloschen ist.

### **§ 14 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

Öffentlich bekannt gemacht am 31. Dezember 1987 / 1. Januar 1988

I. Nachtrag vom 21. November 1991, öffentlich bekannt gemacht am 11. Dezember 1991,  
in Kraft getreten zum 1. Januar 1988